
Beitragsordnung

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 6 „Mitgliedsbeiträge und Umlagen“ der Satzung in der Fassung vom 21.07.2022.

I. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21.07.2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- Die Beitragsordnung wird gem. der Satzung im Aushang und/oder auf Internetseite von United e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

III. Mitgliedsbeiträge

Normalbeitrag: 40,00 EUR/Monat

Den regulären Beitrag zahlen alle erwachsenen Mitglieder, die keinen Anspruch auf Ermäßigung haben.

- Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und sonstigen Zahlungen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
- Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem 15. des Monats oder **halbjährlich** jeweils am 1. Januar sowie am 1. Juli fällig.
- Der Halbjahresbeitrag für Mitglieder beträgt **240,00 EUR**.
- Der ermäßigte Halbjahresbeitrag/Jugendbeitrag beträgt **180,00 EUR**.

Ermäßigter Beitrag: 30,00 EUR/Monat

Für folgende Mitglieder gelten Ermäßigungen bzw. können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden:

- **Minderjährige:**
Bis zum Ende des Quartals, in dem ein Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, gilt automatisch ein ermäßigter Beitrag. Ab dem Quartal nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
- **Schüler:innen:**
Auf Antrag zahlen Schüler:innen nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag. Dies gilt für die Dauer des Schulbesuchs, maximal jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- **Studierende und Auszubildende:**
Auf Antrag zahlen Studierende und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag. Dies gilt für die Dauer des Studiums oder der Ausbildung, maximal jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- **BFD'ler:innen und FSJ'ler:innen:**
Auf Antrag zahlen BFD'ler:innen und FSJ'ler:innen einen ermäßigten Beitrag. Dies gilt für die Dauer des jeweiligen Dienstes.
- **Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen über 65-Jährige:**
Auf Antrag zahlen Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Frührentner:innen und Empfänger:innen von Grundsicherung nach SGB XII einen ermäßigten Beitrag.
- **Erwerbslose, ALG II-Empfänger:innen, Umschüler:innen, Refugees:**
Auf Antrag zahlen erwerbslose Mitglieder, Empfänger:innen von ALG II, Umschüler:innen oder Refugees einen ermäßigten Beitrag. Dies gilt für die Dauer der Erwerbslosigkeit, des Empfangs von Sozialhilfe oder der Umschulungsmaßnahme sowie Menschen, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder noch in einer Sammelunterkunft wohnen und regelmäßig am Training teilnehmen.
- **Kinder von Mitgliedern zahlen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres einen reduzierten Beitrag:**
 - a. 1. Kind 50 %
 - b. 2. Kind 25 %
 - c. jedes weitere Kind beitragsfrei

IV. Beitragsfreiheit

Beitragsfrei sind bei uns Mitglieder, die

- im gewählten Vorstand (Vorsitzende, Schatzwärt:innen, Schriftführende) ehrenamtlich tätig sind.
- von dem Vorstand mit einem Ehrenamt betraut wurden, das einen regelmäßigen und nicht geringen Aufwand bedeutet (z.B. Kassenprüfende und Ersatzprüfende).

V. Der Einzug von Beiträgen

Für alle Ermäßigungen gilt eine (schriftliche) Antrags- und Nachweispflicht. Dem Antrag sind entsprechende eindeutige Nachweise beizufügen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises für den Ermäßigungsgrund obliegt dem Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Andernfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig.

Ermäßigungen gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem 1. des Quartals, das auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen für die Ermäßigung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form nachgewiesen sind.

- Bei **Aufnahme im laufenden Jahr** wird der Jahresbeitrag anteilig pro Monat berechnet und mit Aufnahme in den Verein fällig.
- Für besondere Sportangebote (z. B. Kurse, Programme, besondere Sportstätten) kann der Vorstand zur Deckung von Mehrausgaben gesonderte Beiträge und Fälligkeiten festsetzen.
- **Fördermitglieder** (ohne aktiven Sportbetrieb) bezahlen im Monat einen **Solibeitrag**.

Nach Überschreiten des Fälligkeitstermins befindet sich das Mitglied ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Die Kosten für Überschreitung des Zahlungstermins (Stornokosten der Banken bei mangelnder Kontodeckung oder Angabe falscher Kontoverbindung oder Widerspruch, Schriftverkehr, Porto etc.) werden von dem Mitglied getragen. Säumige Beitragszahler:innen ereilt ein sofortiger Trainingsausschluss.

Weiterhin zu beachten ist:

- Veränderungen bei den persönlichen Daten (Anschrift, Kontoverbindung etc.) sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Vereinsmitglieder haften für deren Verbindlichkeiten aus dieser Beitragsordnung.
- Die Beitragspflicht besteht im Falle eines Austritts bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Kündigung muss in Textform (Brief oder E-Mail) erfolgen.
- Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt mittels EDV (Elektronischer Datenverarbeitung). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gespeichert.
- **ACHTUNG:** Die Zahlweise hat keinen Einfluss auf die im Verein geltende Kündigungsfrist. Bei Eintritt im laufenden Beitragsjahr bzw. Quartal (außerhalb der Fälligkeitstermine) wird der anteilige Beitrag quartalsweise mit 75,- € (ab 9/16 mit 80,- €) und/ oder monatlich mit 30,- € berechnet und wird mit Aufnahme fällig (vgl. Nr. 3 der Beitragsordnung).
- Es wird dringend geraten, Wertgegenstände erst gar nicht zum Sport mitzubringen!

Auf die Haftungsbeschränkung des Vereins in § 16 „Haftung“ der Satzung wird hingewiesen.